

Notfallplan auf oberster Ebene* gemäß Artikel 28 (2) der BMR im Falle der Änderung oder Einstellung eines Referenzindex

Als beaufsichtigtes Unternehmen und Verwender von Referenzindizes muss die Banque Internationale à Luxembourg (BIL) die Bestimmungen von Artikel 28 (2) der Europäischen Referenzwerte-Verordnung (BMR) einhalten, um sicherzustellen, dass sie nur Referenzindizes verwendet, die von zugelassenen Administratoren herausgegeben werden. Daher pflegt die BIL einen robusten schriftlichen Plan, der die Maßnahmen darlegt, die sie ergreifen wird, wenn sich diese Referenzindizes (i) **wesentlich ändern**, (ii) **nicht mehr bereitgestellt werden** oder der Administrator des Referenzindex (oder der Referenzindex selbst im Falle von Referenzindizes von Drittländern) **nicht** oder **nicht mehr im ESMA-Register eingetragen** ist oder (iv) von der **zuständigen nationalen Behörde** als **nicht repräsentativ** erklärt wird.

Kernpunkte der Maßnahmen der BIL:

Festlegung und Überwachung eines Referenzindex:

Um sicherzustellen, dass bei der BIL nur mit der BMR konforme Referenzindizes verwendet werden, führt die **Abteilung Supervisory and Regulatory** eine Liste mit zugelassenen Referenzindizes. Die Liste wird ursprünglich vom **Verwaltungsrat** auf Vorschlag des **Board Risk Committee** nach Empfehlung durch das **Asset and Liabilities Committee** bestätigt.

Um festzustellen, ob ein Referenzindex BMR konform ist, überprüft die **Abteilung Financial Markets** monatlich die Liste zugelassener Referenzindizes im ESMA-Register der Administratoren von Referenzindizes und der Referenzindizes von Drittländern.

Entscheidung über Änderung des Referenzindex:

Das **Asset and Liability Committee** ist vom **Verwaltungsrat** und vom **Board Risk Committee** damit beauftragt, jegliche Änderungen im Hinblick auf den Referenzindex zu prüfen. Das **Asset and Liabilities Committee** entscheidet über eine einzuführende Alternative.

Umsetzung der Änderungen:

Zur Umsetzung gehört unter anderem Folgendes: Interne und externe Kommunikation an Kunden, Einführung neuer Klauseln in Verträgen, die von der Umstellung des Referenzindex betroffen sind, Sicherstellen, dass alle Verträge sich nur auf zugelassene Referenzzinssätze beziehen.

Streitigkeiten werden an die **Abteilung BIL Litigation** weitergeleitet. Zudem wird Financial Markets in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Risk Management, Accounting, IT und Legal die Wesentlichkeit der Änderungen im Hinblick auf Bewertung, Auswirkungen auf die IT, rechtliche Aspekte, Auswirkungen auf die Rechnungslegung von Absicherungen, Änderungen und Prozesse im Rahmen von IFRS9 und IFRS39 prüfen.

Kommunikation und Berücksichtigung in Vertragsdokumenten:

- Prospekt von *Euro Medium Term Note (EMTN)* der BIL und *Swiss Insurance Program (SIP)*: Zurzeit gibt es bei der BIL zwei Prospekte, von denen sich einer (der für das *EMTN-Programm*) eher auf Finanzierungszwecke und der andere (für das *SIP*) eher auf strukturierte Produkte bezieht. Beide Prospekte enthalten Ausweichbestimmungen („fallback provisions“) für den Fall eines störenden Ereignisses, das ein „IBOR“-Produkt oder indexierte Produkte beeinträchtigt:
 - (i) Einstellung des Referenzindex IBOR: Anleger werden davon in Kenntnis gesetzt, dass die **allgemeinen Geschäftsbedingungen der BIL** in beiden Prospekten der BIL bezüglich Notes und Zertifikaten, die den LIBOR, EURIBOR oder einen anderen Referenzindex verwenden (jeweils der „ursprüngliche Zinssatz“), für den Fall, dass der ursprüngliche Zinssatz von einem Referenzindex-Ereignis betroffen ist, vorsehen, dass von der BIL oder der Berechnungsstelle Anpassungen vorgenommen werden.
 - (ii) Referenzindex-Ereignis in Verbindung mit einem von der BIL begebenen indexierten Produkt: In Verbindung mit dem EMTN-Prospekt und dem SIP werden Anleger davon in Kenntnis gesetzt, dass die **allgemeinen Geschäftsbedingungen der BIL** eine Anpassungsbestimmung enthalten für den Fall, dass ein den Markt störendes Ereignis ein indexiertes Produkt beeinträchtigt.
 - (iii) Umgang mit Beanstandungen von Anlegern im Zusammenhang mit einer Referenzindex-Anpassung, die ein IBOR-Produkt oder ein indexiertes Produkt beeinträchtigt: Folgende Optionen sollten von der BIL im Falle von Beanstandungen durch Anleger in Betracht gezogen werden:
 - ◆ Bei IBOR-Produkten könnte die BIL entweder anbieten, mit dem letzten verfügbaren Satz, der für den ursprünglichen Zinssatz veröffentlicht wurde, fortzufahren, oder anbieten, das Produkt zum Marktpreis mit dem letzten verfügbaren Referenzzinssatz zurückzukaufen.
 - ◆ Bei indexierten Produkten könnte die BIL anbieten, das Produkt zum Marktpreis mit dem letzten verfügbaren Indexniveau zurückzukaufen.
- *Darlehensverträge*: An Darlehensverträgen, die von der Referenzindexumstellung betroffen sind, werden gemäß den anwendbaren Bestimmungen des betreffenden Darlehensvertrages die erforderlichen Änderungen vorgenommen. Die betroffenen Kunden werden rechtzeitig kontaktiert, um sie über die vorzunehmenden Änderungen zu informieren.

Es sei darauf hingewiesen, dass dieses Dokument lediglich allgemeine Hintergrundinformationen zu diesen möglichen Problemen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen enthält.

Dieses Dokument und interne Pläne können auch ohne vorherige Ankündigung aktualisiert werden, insbesondere wenn sich die Bestimmungen ändern oder wenn Anpassungen berücksichtigt werden müssen.

* Dieses Dokument ist eine Zusammenfassung des Aktionsplans. Ein vollständiges Exemplar kann auf Anfrage bei Ihrem Kundenbetreuer angefordert werden.